



# Hauptsatzung der Gemeinde Dorstadt

---

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Dorstadt in seiner Sitzung am 09.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Ratszuständigkeit .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Vertreter/Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Gemeindedirektorin / Gemeindedirektor .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 6 Einwohnerversammlung.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Anregungen und Beschwerden .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 10 Inkrafttreten .....</b>	<b>4</b>



## **§ 1**

### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Dorstadt“.
- (2) Sie ist Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbständigkeit.
- (3) Die Gemeinde Dorstadt gehört der Samtgemeinde Oderwald an.
- (4) Der Verwaltungssitz der Gemeinde Dorstadt ist der Sitz der Verwaltung der Samtgemeinde Oderwald.

## **§ 2**

### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Dorstadt führt folgendes Wappen: „Gold-Rot gespalten und schrägrechts mit einem blau-silbernen Schachbalken überzogen“.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Dorstadt und die Umschrift „Gemeinde Dorstadt/Landkreis Wolfenbüttel“.

## **§ 3**

### **Ratzzuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4**

### **Vertreter/Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Ratsmitglieder zwei ehrenamtliche Vertreterinnen bzw. Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde sowie bei der Leitung der Sitzungen des Gemeinderates vertreten.

## **§ 5**

### **Gemeindedirektorin / Gemeindedirektor**

- (1) Das Amt der Gemeindedirektorin bzw. des Gemeindedirektors wird nebenamtlich verwaltet. Im Übrigen gelten die Vorschriften des NKomVG.

- (2) Die gleiche Regelung gilt für die Vertretung der Gemeindedirektorin/des Gemeindedirektors.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 9 mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Dorstadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Für die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden ist der Rat zuständig.

## **§ 8**

### **Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates**

- (1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 9**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen über Aushang in dem Schaukasten der Gemeinde Dorstadt.
- (3) Sind Pläne, Karten oder sonstige Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Sitz der Verwaltung, während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung, zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichungen der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Dorstadt vom 22.02.2017 außer Kraft.

Dorstadt, 09. November 2021

Der Bürgermeister

(L.S.)

Der Gemeindedirektor

gez. Polzin

gez. Biehl